

Aus Recht und Verwaltung

FFH-Verträglichkeitsprüfung außerhalb von Natura 2000-Gebieten?



Vorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten müssen auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten nur geprüft werden, wenn beispielsweise Wanderkorridore oder Zugrouten erhaltungszielgegenständlicher Arten zwischen Gebieten oder Gebietsteilen des Natura 2000-Netzes betroffen sein können (Foto: ecoline/Andreas Zehm).

(PBN) Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fauna-Flora-Habitat- oder europäischen Vogelschutzgebieten führen können, erfordern eine Verträglichkeitsprüfung mit den jeweiligen Erhaltungszielen. Die Prüfung ist gebietsbezogen durchzuführen. In Einzelfällen kann eine Prüfung jedoch auch dann erforderlich werden, wenn ein Vorhaben außerhalb eines Gebietes realisiert werden soll. Entweder um mögliche Auswirkungen zu untersuchen, die im Gebiet zu Veränderungen führen können (zum Beispiel Störungen von geschützten Arten durch Schallimmissionen), oder um negative Summationswirkungen oder Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktionen des Schutzgebietsnetzes insgesamt zu prüfen. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2015 (7 VR 6.14) wurde ein Ausbauprojekt für eine Eisenbahnstrecke behandelt. Die Entscheidung wird im „Recht der Natur-Schnellbrief 188“ von U. Philipp-Gerlach vorgestellt.

Grundsätzlich beschränkt sich der Natura 2000-Schutz auf die administrativen Grenzen der europäisch geschützten Gebiete. Flächen, die etwa zur Nahrungssuche außerhalb der Gebiete durch die hier ansässigen und geschützten Tiere aufgesucht werden, fallen nicht unter diesen Schutz. Allerdings zielt Natura 2000 darauf, ein Schutzgebietsnetz zu errichten und damit auch auf die Funktionsbeziehungen zwischen seinen einzelnen Bestandteilen. Prüfungsrelevante Beeinträchtigungen können daher insbesondere dann eintreten, wenn beispielsweise Flugrouten oder Wanderkorridore zwischen zwei Natura 2000-Gebieten durch die Realisierung eines Infrastrukturprojektes unterbrochen werden.

Ein Sonderfall kann darüber hinaus eintreten, wenn ein Gebiet fehlerhaft zu klein abgegrenzt oder noch nicht gemeldet

wurde. Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht bereits am 14. April 2010 beantwortet (9 A 5.08): Wenn maßgebliche Lebensstätten erhaltungszielgegenständlicher Arten bei der Gebietsmeldung nicht berücksichtigt wurden oder eine Nachmeldung noch nicht in die Liste gemeinschaftlicher Gebiete aufgenommen ist, müssen auch diese Gebiete oder Gebietsteile bei einer Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) berücksichtigt werden.

In der angesprochenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum geplanten Ausbau einer Eisenbahnstrecke musste von einem solchen Sonderfall allerdings nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus wurde aus Sicht des Gerichts durch den Kläger nicht ausreichend dargelegt, warum die in Rede stehenden Gebiete „wesentlich für den Austausch zwischen den Schutzgebieten oder zwischen Teilen dieser Gebiete seien“.

Bedeutung für die Praxis

Für die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei einem Vorhaben durchgeführt werden muss, das außerhalb eines Natura 2000-Gebietes realisiert werden soll, ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben

- im Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile (zum Beispiel durch Immissionen) entstehen können oder ob
- zwischen Gebieten oder Gebietsteilen erhebliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen erhaltungszielgegenständlicher Arten (zum Beispiel Wanderkorridore und Flugrouten) eintreten können.

An den Nachweis eines dieser Fälle werden gerichtlich hohe Maßstäbe gesetzt. Außerhalb der Gebietsgrenzen gelegene Brut-, Schlaf- oder Nahrungshabitate von im Gebiet vorkommenden und mit Erhaltungszielen belegten Arten unterliegen im Regelfall nicht dem Natura 2000-Schutzregime. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gebietsmeldungen so erfolgten, dass die schutzgebietsbezogenen Erhaltungsziele für die jeweiligen Arten innerhalb der vorge schlagenen Gebietsabgrenzung erreicht werden können.

Mehr:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG, 2014): Ausbau einer Eisenbahnstrecke; Gebiets- und Artenschutz; einstweiliger Rechtsschutz. – Beschluss vom 23. Januar 2015 – 7 VR 6.14; www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=190914B7B7.14.0.

PHILIPP-GERLACH, U. (2015): BVerwG zum Ermittlungsumfang außerhalb von FFH-Gebieten. – Recht der Natur, Schnellbrief 188: 3–4; http://idur.de/html/nr_-188.html.

Mehr Ausnahmen bei Eingriffsvorhaben in Natura 2000-Gebieten

(PBN) Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH C-521/12) vom 15. Mai 2014 konkretisiert die Abgrenzung von Schutz- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten. Ersatzhabitate zum Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten können nicht als Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG anerkannt werden, sondern setzen eine Ausnahme nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie voraus. Entsprechende Aktivitäten sind damit als Kohärenzsicherungsmaßnahmen einzustufen. Durch das Urteil wird der Schutzstatus von Natura 2000-Gebieten gestärkt. Gleichzeitig wird es vermehrt zu Ausnahmeverfahren kommen, was den Prüf- und Verwaltungsaufwand erhöht. FÜSSER & LAU (2014) schlagen daher vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Maßnahmenpools vor.

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Autobahnbauvorhabens in dem niederländischen Natura 2000-Gebiet „Vlijmens Ven, Moerputten en Bossche Broek“ wurde dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Im Kern ging es um die Frage, ob eine Ausgleichsmaßnahme, hier die Schaffung eines Ersatzhabitates, in die Entscheidung über die Verträglichkeit des Vorhabens einfließen darf. Diese Frage wurde verneint. Nach der Begründung zum Urteil können Ersatzhabitate eine Betroffenheit der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht vermeiden helfen, da durch diese eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann und die Wirksamkeit der Maßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht sichergestellt ist. Daher können entsprechende Maßnahmen für die Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nicht herangezogen werden, sondern können nur bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.



Werden bei Eingriffen in Natura 2000-Gebiete Ausgleichshabitate für Beeinträchtigungen angelegt, führen diese nicht zu einer grundsätzlichen Verträglichkeit des Eingriffs, sondern sind als Teil der Kohärenzsicherung zu werten (Foto: ecoline, Andreas Zehm).

Das vorgestellte Urteil nehmen FÜSSER & LAU (2014) zum Anlass, Vermeidungsmaßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Umsetzungsanforderungen zu beleuchten. Nur Vermeidungsmaßnahmen können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen helfen. Vermeidungsmaßnahmen können in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, weil sie im Gegensatz zu Kompensationsmaßnahmen bereits bei den Auswirkungen des Vorhabens ansetzen, diese abmildern und so die geforderte Integrität des Schutzgebietes bewahren helfen. Ist die Vermeidungsmaßnahme für die Verträglichkeitsprüfung entscheidungsrelevant, muss der Erfolg der Maßnahmen nachweislich sichergestellt sein.

Entsprechend strenge Anforderungen an die Wirksamkeit gelten nicht für Kohärenzsicherungsmaßnahmen, bei denen bereits eine „hohe Erfolgswahrscheinlichkeit“ für eine Anerkennung ausreicht. Daher und aufgrund der zu unterstellenden Entwicklungszeit und Prognoseunsicherheit können Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht schon bei der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sondern erst in einer möglichen Abweichungsentscheidung. Hier sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz dann jedoch obligatorisch. Damit gehen die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Folgenbewältigung in Natura 2000-Gebieten sogar über die des Artenschutzrechtes hinaus, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) hier schon im Rahmen der sogenannten Legal Ausnahme nach § 44 Absatz 5 BNatSchG zulässig sind und damit keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich sein muss.

Kompensationsmaßnahmen könnten entsprechend des EuGH-Urteils nach Auffassung der Autoren lediglich dann schon in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, wenn sie vorgezogen durchgeführt werden und nachweislich zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits ihre Wirkung entfaltet haben. Vorgezogen oder nicht, müssen Kohärenzsicherungsmaßnahmen jedoch hohe Anforderungen an den Funktionsbezug erfüllen: Die Aufwertung muss „erhaltungszielgegenständlich“ sein. Damit werden gleichzeitig auch die Anforderungen an den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Maßnahmen funktionsbezogen konkretisiert. Grundsätzlich ist die Kohärenzsicherung auch innerhalb der betroffenen Natura 2000-Gebiete denkbar, sofern sie über die gebietsschutzrechtlichen Verpflichtungen hinausgehen. Sie können aber auch außerhalb des Gebietes realisiert werden, wenn die ökologische Kohärenz des Natura 2000-Netzes vollständig erhalten bleibt. Dabei müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs nach Möglichkeit wirksam

sein, wobei zeitliche Verzögerungen im Einzelfall hinnehmbar sind, solange keine irreversiblen Schäden entstehen. Diese Einschränkung gilt selbstverständlich nicht, wenn die Maßnahme bereits vorgezogen durchgeführt und als Schutzmaßnahme in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden soll. In diesem Fall muss die Maßnahme zum Zeitpunkt der Prüfung bereits ihre volle Wirkung entfaltet haben.

Der angeregten zeitlichen Entkoppelung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen steht nach Auffassung der Autoren materiell- und verfahrensrechtlich nichts entgegen. Sie bietet die Möglichkeit, durch einen vorgezogenen Ausgleich die Verfahren zu entlasten, da auf diesem Wege auf eine Ausnahmeprüfung verzichtet werden könne. Vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen könnten in Maßnahmenpools nach § 16 BNatSchG integriert werden. Dabei müssten die Maßnahmen jedoch einen engen Bezug zu den nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Eingriffsvorhabens haben, was sich wohl nur in Ausnahmefällen entsprechend vorausschauend lässt.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des EuGH ist insbesondere für Infrastrukturprojekte wie Straßen, Schienen oder Stromleitungen relevant, da hier regelmäßig ein überwiegendes öffentliches Interesse unterstellt wird und alternative Streckenführungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen sein können. Unabhängig davon müssen bei der Entscheidung, ob eine mögliche Ausnahme nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in Frage kommt, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes mit in die Abwägung eingestellt werden. Grundsätzlich ist ähnlich wie im Artenschutzrecht durch die Klarstellung des EuGH davon auszugehen, dass Ausnahmen auch bei kleineren Projekten mehr und mehr zur Regel werden, da allein durch Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nur selten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich stellt sich daher auch hier die Frage, ob eine Genehmigungspraxis in Natura 2000-Gebieten, die auf die Erteilung von Ausnahmen begründet ist, vom Gesetzgeber intendiert ist.

Die von FÜSSER & LAU (2014) vorgeschlagene zeitliche Entkoppelung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vom konkreten Eingriff und die Integration der „erhaltungszielgegenständlichen Aufwertung“ in Maßnahmenpools könnten durchaus die Verfahren erleichtern bei denen Natura 2000-Gebiete betroffen sind und naturschutzfachlich eine sinnvolle Alternative darstellen. Im Gegensatz zu den vorgezogenen Aus-



Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für einen Eingriff wurde in einer Umlagerungsstrecke der Isar ein die natürliche Dynamik behinderndes Weidengestrüpp entnommen. Teile der Krautschicht sind bereits mit umgelagertem Geschiebe überdeckt (Foto: ecoline, Andreas Zehm).

gleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht (sogenannte CEF-Maßnahmen), könnten vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen bereits „auf Verdacht“ für Natura 2000-Gebiete geplant werden. Denn aufgrund des ubiquitären Geltungsbereiches des besonderen Artenschutzrechtes, der Verteilung der besonders geschützten Arten sowie den Anforderungen an eine räumliche Nähe der CEF-Maßnahmen zu den betroffenen Individuen, sind CEF-Maßnahmen oftmals erst dann realisierbar, wenn ein konkretes Vorhaben geplant wird. Die räumliche Nähe zum betroffenen Natura 2000-Gebiet ist zwar auch bei Kohärenzsicherungsmaßnahmen anzustreben, aufgrund der räumlich konkreten Abgrenzung der Gebiete scheint eine vorausschauende Planung hier jedoch eher möglich. Gleichzeitig besteht allerdings die Sorge, dass der hohe Schutzstatus von Natura 2000-Gebieten durch vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen faktisch ausgehöhlt werden könnte. Zunächst sind vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Maßnahmenpools aber nur ein Gedankenspiel und für die Praxis noch nicht relevant. Dennoch wird abzuwarten sein, ob sich aus diesem interessanten Fachbeitrag von FÜSSER & LAU auch praktische Anwendungsbeispiele ergeben.

Mehr:

Urteil des EuGH vom 15.05.2014 (C-521/12); <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152343&doclang=DE>.

FÜSSER, K. & LAU, M. (2014): Maßnahmenpools im europäischen Gebietsschutzrecht. – *Natur und Recht* 36(7): 453–463; www.fuesser.de/fileadmin/dateien/publikationen/manuskripte/A-Fuesser-Lau-Pool-75320-110614-korr.pdf.

MÖCKEL, S. (2014): Natura 2000: Ausgleichsmaßnahmen führen nicht zur Verträglichkeit. – *Natur und Landschaft*, 89(8): 377–378.

Ökologische Flutungen von Hochwasser-Rückhalteräumen sind Vermeidungsmaßnahme und Eingriff zugleich



Rückhaltebecken helfen Hochwasser abzumildern und sind gleichzeitig ein Eingriff in Natur und Landschaft. Um überflutungstolerante Lebensgemeinschaften zu etablieren und so den Eingriff zu minimieren, werden sogenannte ökologische Flutungen eingesetzt (Foto: piclease/Hanns-Frieder Michler).

(PBN) Bayern setzt mit seinem Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus auf natürlichen Hochwasserrückhalt und technischen Hochwasserschutz. Dabei spielen insbesondere Rückhalteräume eine zentrale Rolle für einen verbesserten Hochwasserschutz. Um überflutungsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Rückhalteräumen zu vermeiden und überflutungstolerante Lebensgemeinschaften zu etablieren, werden gezielt sogenannte ökologische Flutungen eingesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem aktuellen Beschluss zu einem Revisionsantrag klargestellt, dass es sich bei ökologischen Flutungen um Vermeidungsmaßnahmen handelt, die ihrerseits jedoch auch einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen (BVerwG, Beschluss vom 19. September 2014 – 7 B 7.14).

In dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes ging es um einen Rückhalteraum an der Elzmündung auf der baden-württembergischen Rheinseite. Unter anderem wurde beklagt, dass die ökologischen Flutungen in der Planfeststellung als Vermeidungsmaßnahme und nicht als Eingriff in Natur und Landschaft behandelt wurden. Es sei außerdem gerichtlich zu klären, ob Beeinträchtigungen von ökologischen Flutungen durch die Anpassung der Lebensgemeinschaften bereits (selbst-)kompensiert sind oder ob grundsätzlich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf festzustellen ist.

Das Gericht ist der Auffassung, dass ökologische Flutungen eine Doppelfunktion erfüllen. Sie dienen dazu, negative Auswirkungen der Hochwasserrückhaltung zu vermindern und sind gleichzeitig Ersatz für die durch sie selbst bewirkten

Eingriffe in Natur und Landschaft. Ökologische Flutungen seien deshalb als Vermeidungsmaßnahme geeignet, weil sie zu geringeren Beeinträchtigungen durch hochwasserbedingte Flutungen führen. Denn als Vermeidung kämen nicht nur Tätigkeiten auf der Eingriffsseite in Frage, sondern es könnte zusätzlich aktive Schadensvermeidung geboten sein. Es sei darüber hinaus unbestritten, dass entsprechende Maßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen könnten. Dies wäre bei dem Vermeidungskonzept der Ökologischen Flutungen jedoch „system-

immanent“. Hierzu sei bereits höchstgerichtlich geklärt, dass auch solche Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden dürften, die zunächst ihrerseits zu Beeinträchtigungen führen. Wenn sich eine entsprechende Maßnahme in der Bilanz als naturschutzfachlich günstig erweist, bestehe auch kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Das Oberverwaltungsgericht hatte allerdings bereits in der Vorinstanz betont, dass durchgreifende Bedenken gegen den Planfeststellungsbeschluss auch dann nicht bestünden, wenn ökologische Flutungen zwar fehlerhaft nicht als Eingriff in Natur und Landschaft eingestuft werden, die möglichen Beeinträchtigungen durch die Vermeidungsmaßnahme jedoch anhand einer eingehenden Wirkungsprognose sachgerecht ermittelt und bewertet wurden.

Bedeutung für die Praxis

Ökologische Flutungen sind als Vermeidungsmaßnahme gerichtlich anerkannt, auch wenn sie selbst einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Entscheidend ist, dass sie die Auswirkungen von Hochwasserflutungen auf Flora und Fauna im Rückhalteraum abmildern und die mit der Maßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig „selbstkompensiert“ werden können. Um Verfahrensfehler auszuschließen, sollten jedoch beide Aspekte fachlich geprüft und abgearbeitet werden.

Mehr:

BVERWG (2014): Hochwasserrückhalteräume und ökologische Flutungen als Eingriff in Eigentum und Naturhaushalt. – Beschluss vom 19.09.2014 – 7 B 7.14; www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=190914B7B7.14.0.

Natürliche Astbrüche gehören auch bei anfälligen Baumarten zu den naturgebundenen Lebensrisiken

(PBN) Gesunde, aber natürlicherweise bruchanfällige Weichhölzer wie Pappeln müssen nicht als grundsätzlich zu beseitigende Gefahrenquellen eingestuft werden. Auch wenn bei manchen Baumarten ein erhöhtes Risiko besteht, dass auch im gesunden Zustand Äste abbrechen, müssen nach einer Entscheidung des Bundesgerichts-

hofes (Urteil vom 6. März 2014 – III ZR 352/13) keine besonderen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Eine vorsorgliche Beseitigung entsprechender Gehölze ist auch an Verkehrswegen unter Beachtung der Sicherungs- und Überwachungspflichten nicht erforderlich.



Gesunde Pappeln unterliegen keiner besonderen Verkehrssicherungs- und Überwachungspflicht, auch wenn sie natürlicherweise zu den bruchanfälligen Weichhölzern gehören. Insbesondere bei älteren Exemplaren (wie bei dieser Schwarzpappel) kann es durch Starkwindereignisse auch bei gesunden Bäumen zu Astbrüchen kommen, dies liegt jedoch innerhalb des hinzunehmenden allgemeinen Risikos (Foto: ecoline/Andreas Zehm).

HILSBURG (2014) fasst in einem Kurzbeitrag die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) zusammen. In dem Rechtsstreit ging es um einen Schaden, der durch einen herabfallenden, belaubten Ast einer Pappel an einem parkenden Auto entstanden ist. Die Stadt hatte durch regelmäßige Baumkontrollen keine Anzeichen für eine Erkrankung oder Vermorschung der Pappel feststellen können. Die sachgemäße Überwachung wurde daher bereits durch die Vorinstanz bestätigt. Allerdings wurde durch das Oberlandesgericht Thüringen ein erhöhtes, nicht tolerierbares, Lebensrisiko aufgrund eines artspezifischen Risikos von Astbrüchen unterstellt. Die Stadt habe auch deswegen ihre Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt, weil die Pappel an einem Parkplatz stehe und damit die Gefahrenlage für Sach- und Personenschäden aufgrund der höheren Frequenz und längeren Aufenthaltsdauer höher zu bewerten sei. Diesem erhöhten Risiko habe die Stadt nicht durch besondere Schutzmaßnahmen, beispielsweise durch Absperren oder Warnschilder, Rechnung getragen.

Nach Auffassung des BGH würde dies jedoch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht überspannen: „Die Behörden genügen ihrer diesbezüglichen Sicherungs- und Überwachungspflicht, wenn sie – außer der stets gebotenen regelmäßigen Beobachtung auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frostrisse – eine eingehende Untersu-

chung der Bäume dann vornehmen, wenn besondere Umstände – wie das Alter des Baums, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung, sein statischer Aufbau oder Ähnliches – sie angezeigt erscheinen lassen.“ Ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden hätten, gehöre auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken. Im Übrigen sei das Risiko an einem Parkplatz nicht anders zu bewerten als an einer Straße. Die Verkehrssicherungspflicht verlange es daher nicht, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten an Straßen oder Parkplätzen zu beseitigen oder Baumteile abzuschneiden.

Mehr:

HILSBURG, R. (2014): BGH-Urteil: Keine Fällpflicht für Pappeln. – TASPO BaumZeitung 02: 12–14; http://baum-des-jahres.de/fileadmin/user_upload/rund_um_den_Baum/Baumzeitung_02_2014_BZ_02-1.pdf.

BUNDESGERICHTSHOF (2014): Urteil des III. Zivilsenats vom 06.03.2014 – III ZR 352/13; <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=67207&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>.

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 37(1), 2015
ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-14-1

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfassernamen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion

Dr. Andreas Zehm (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
andreas.zehm@anl.bayern.de

Bearbeitung: Dr. Andreas Zehm (AZ), Lotte Fabsicz,
Paul-Bastian Nagel (PBN)
Mark Sixsmith und Sara Crockett
(englische Textpassagen)

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher sowie
Johann Feil (Artikel Arnika)

Druck: Kössinger AG, 84069 Schierling
Stand: Mai 2015

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-

tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

Zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu weisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.